## STATUTEN der

## Vinzenzgemeinschaft

„(Name VG) – (Name Heilige/r)

§ 1 Name und Sitz

**Name: Vinzenzgemeinschaft „(Name) – (Name Heilige/r)“**

**Sitz: (Name)**

**Die Gemeinschaft, die in der Nachfolge des heiligen Vinzenz von Paul und im Sinne ihres Gründers Frederic Ozanam zu den**

## Vinzenzgemeinschaften in Österreich

gehört, erstreckt ihre Tätigkeit auf (örtlicher Wirkungsbereich der VG).

Sie gehört der weltweiten „Sociéte de St.Vincent de Paul“ mit dem Sitz in Paris als deren österreichischer Zweig an. Die Vinzenzgemeinschaften in Österreich gliedern sich:

1. **in einen Hauptrat (Organ aller Vinzenzgemeinschaften Österreichs) mit dem Sitz in Wien (bei der Möglichkeit eines Vorortes), der sich aus Vertretern der Zentralräte (Präsident und sein Stellvertreter) zusammensetzt;**
2. **in Zentralräte (Diözesanräte) (Organ aller Vinzenzgemeinschaften einer Diözese oder eines Bundeslandes), in der Regel mit dem Sitz in der Landeshauptstadt, die sich aus den Vertretern (Vorständen) der Vinzenzgemeinschaften (Konferenzen) der jeweiligen Gebiete zusammensetzen. Die Zentralräte können auch Zweigstellen ohne eigenen Vereinscharakter errichten;**
3. **in Vinzenzgemeinschaften (Konferenzen) mit dem Sitz in Gemeinden/Pfarren oder anderen Bereichen, wie Betrieben, Schulen und dgl.**

## Jede dieser Organisationsstufen ist eine juristische Person.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft, die durch ihre Tätigkeit nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt, also gemeinnützig und mildtätig ist, widmet sich der Betreuung all jener, die einer Hilfe bedürfen. Sie übt diese Betreuung vor allem in persönlichen Kontakten und notwendigen Hilfen aus. Religion, Rasse, Nationalität oder politische Einstellung der Betreuten ist ohne Belang.

Je nach Bedürftigkeit erfolgt die Hilfe durch Naturalien jeder Art oder durch finanzielle Hilfe nach Sicherstellung der zweckmäßigen Verwendung oder durch praktische Hilfe im Garten oder Haushalt.

Jede der Organisationsstufen kann auch Nebenwerke, die gemeinnützig geführt werden, errichten und erhalten, das sind Kindergärten, Schülerheime, Pflegeheime, Altersheime sowie im gemeinnützigen Wohnungswesen (im Sinne des § 35 Abs. 2 Bundesabgabenordnung) tätig sein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Mittel werden aufgebracht:

1. durch Kollekten in den Zusammenkünften der tätigen Mitglieder;
2. **durch Spenden der fördernden Mitglieder;**
3. **durch Subventionen jeglicher Art von öffentlichen und privaten Stellen;**
4. **durch Legate und Spenden;**
5. **durch behördlich genehmigte Sammlungen;**
6. **durch Kostenersatz in den Nebenwerken (§ 2) im Rahmen der Gemeinnützigkeit.**
7. **Durch Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen**

***§ 4 Mitgliedschaft***

**Der Vinzenzgemeinschaft gehören an:**

**Ordentliche (tätige) Mitglieder, außerordentliche (fördernde) Mitglieder   
und Ehrenmitglieder.**

**Aufnahme in die Gemeinschaft:**

**Wer der Gemeinschaft beitreten will, gibt dies der Obfrau/dem Obmann einer Vinzenzgemeinschaft (Konferenz) bekannt.**

**Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.**

**Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.**

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. **Pflichten:**

***Tätige Mitglieder* sind bereit, persönlich die Sorge für Hilfsbedürftige zu übernehmen. Regelmäßige Teilnahme an den Zusammenkünften ist besonders wichtig.**

***Fördernde Mitglieder*  sind bereit, die Arbeit der Vinzenzgemeinschaft durch einen Beitrag zu unterstützen.**

**Zu *Ehrenmitglieder* können Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste um die Gemeinschaft erworben haben.**

**b) Rechte:**

**Das tätige Mitglied hat in der Generalversammlung ( § 7 ) der örtlichen Vinzenzgemeinschaft (Konferenz) das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen. Es hat auch ein Vorschlagsrecht für die Betreuungsarbeit. 2.**

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus der Vinzenzgemeinschaft (Konferenz) schriftlich oder mündlich gegenüber der Obfrau/dem Obmann erklären.

Der Vorstand einer Vinzenzgemeinschaft (Konferenz) kann Mitglieder in schwerwiegenden Fällen aus der Gemeinschaft ausschließen.

§ 7 Organe

I. Die Organe der Vinzenzgemeinschaften(Konferenzen)

**bestehen aus:**

1. **dem Vorstand**
2. **der Generalversammlung**
3. dem Schiedsgericht
4. den Rechnungsprüfern

Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann , dem/r SchriftführerIn,

dem/r KassierIn, sowie weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit.

#### II. Kooptionen

Die Generalversammlung kann in den Vorstand Mitglieder kooptieren

III. Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung hat auf die Dauer von vier Jahren je zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

*§ 8 Vorstand*

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, in dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Der Vorstand jeder Vinzenzgemeinschaft ist insbesondere auch zu einem schriftlichem Tätigkeitsbericht an den Zentralrat, nach dem für diese Zwecke aufgelegtem Muster verpflichtet.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

*§ 9 Aufgaben des Vorstandes*

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

(= Rechnungslegung);

- Vorbereitung der Generalversammlung;

- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

- Verwaltung des Vereinsvermögens;

- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

*§ 10 Obliegenheiten des jeweiligen Vorstandes*

Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes und des/r SchriftführersIn, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns und des/r Kassiers/In. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den dafür genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, des/der Schriftführers/In oder des/der Kassiers/In das älteste Vorstandsmitglied.

*§ 11 Die Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mit deren Einverständnis per Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in dessen/deren Verhinderung ihr/sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

*§ 12 Aufgaben der Generalversammlung*

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

- Entlastung des Vorstands;

- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

*§ 13 Rechnungsprüfer*

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 8 letzten drei Absätze.

*§ 14 Schiedsgericht*

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinnander oder dem Vorstand und Mitgliedern der Vinzenzgemeinschaft werden dem jeweiligen Zentralrat zur schiedsgerichtlichen Schlichtung vorgelegt. Diesem Schiedsgericht gehören je zwei von den Streitteilen namhaft gemachte Personen an. Dieser Gruppe steht der Präsident des jeweiligen Zentralrates vor. Dieses Schiedsgericht ist an keine bestimmte Norm gebunden und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Wer sich dem Beschluß des Schiedsgerichtes nicht unterwirft, kann aus der Gemeinschaft entlassen werden.

*§ 15 Geistlicher Beirat*

Für die spirituelle Betreuung der Angehörigen jeder Organisationsstufe wird angestrebt, einen geistlichen Beirat zu erhalten. Er kann, wenn er nicht ohnedies Mitglied der Vinzenzgemeinschaft ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

*§ 16 Auflösung*

1. Beschlüsse über die Auflösung einer örtlichen Vinzenzgemeinschaft (Konferenz) sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Die Auflösung ist jedoch von der Zustimmung des Hauptrates bzw. des zuständigen Zentralrates abhängig.
2. Im Falle der Auflösung einer Vinzenzgemeinschaft (Konferenz) oder der Änderung des Vereinszweckes fällt ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dem jeweils zuständigen Zentralrat, im Falle der Auflösung eines Zentralrates dem Hauptrat zu, der das Vermögen mit allen Lasten und Verbindlichkeiten übernimmt und es im Einvernehmen mit dem zuständigen bischöflichen Ordinariat nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwenden darf.
3. Im Falle des Aufgebens eines Nebenwerkes durch den Rechtsträger muß das Eigentumsrecht der Gesamtgemeinschaft (andere Vinzenzgemeinschaft (Konferenz), Zentralrat oder Hauptrat) gesichert bleiben.
4. Im Falle der Auflösung des Hauptrates hat dieser sein Vermögen einer Vereinigung zu übertragen, die eine gemeinnützige und mildtätige Verwendung garantiert.

(Ort), am (Tag und Jahr)